

„... jedem ... Kind ohne jede Diskriminierung ...“ Die UN-Kinderrechtskonvention und Inklusion

I. Das Konzept der Inklusion

„Das Konzept der Inklusion weist verschiedene Grundlinien auf: Es besagt, dass eine Gesellschaft aus Individuen besteht, die sich alle voneinander unterscheiden. Diese Heterogenität ist gesellschaftliche Normalität und wird positiv bewertet (Vielfalt). Kein Mensch darf aufgrund dieser Unterschiede benachteiligt werden (Antidiskriminierung). Dafür ist es notwendig, die individuellen Möglichkeiten ihrer Mitglieder zu berücksichtigen und bestehende Barrieren abzubauen (Barrierefreiheit). Daher muss die Gesellschaft dafür sorgen, dass alle ihre Mitglieder einen gleichberechtigten Zugang zu gesellschaftlichen Institutionen und Dienstleistungen haben (Prinzip der Chancengleichheit) und aktiv an der Gestaltung der Gesellschaft mitwirken können (Teilhabe im Sinne von Partizipation).

Inklusion bedeutet, dass sich nicht der Einzelne in bestehende Strukturen einfügen muss, sondern dass die Strukturen so geschaffen werden, dass jedes Individuum das Recht auf Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe verwirklichen kann.“¹

Aus der hier zitierten Beschreibung von Alicke klingt an: Das Konzept der Inklusion bezieht sich auf die Menschenrechte, es ist im Kontext der Menschenrechtsdiskurse entstanden und es beschreibt sowohl einen Zielzustand als auch einen Entwicklungsprozess.

Das Konzept der Inklusion entstand und wurde insbesondere diskutiert im Zusammenhang mit Bildung im Sinne einer



Das Konzept der Inklusion weist verschiedene Grundlinien auf: Es besagt, dass eine Gesellschaft aus Individuen besteht, die sich alle voneinander unterscheiden. Diese Heterogenität ist gesellschaftliche Normalität und wird positiv bewertet (Vielfalt). (Foto: istockphoto.com)

Bildung für alle. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes bezieht sich auf das Konzept der Inklusion in seinem Allgemeinen Kommentar zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen, und zwar in Bezug auf eine inklusive Bildung. Er verweist auf die Leitlinie der UNESCO zu einer Bildung für alle und auf den zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Kommentars erst vorliegenden Entwurf zur Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Ausschuss beschreibt in seinem Kommentar inklusive

Bildung so: „Inklusive Bildung ist ein Zusammenspiel von Werten, Grundprinzipien und praktischem Handeln mit dem Ziel einer sinnvollen, effektiven und qualitativ hochwertigen Bildung für alle Schüler_innen, das den Lernmöglichkeiten und Lernbedürfnissen aller Schüler_innen, nicht nur der Kinder mit Behinderungen, gerecht wird.“²

In der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) werden Nichtdiskriminierung und Inklusion umfassend für alle Menschenrechte in Bezug auf Menschen mit Behinderungen konkretisiert.

In weiteren Diskurssträngen wird Inklusion verbunden mit der Öffnung von gesellschaftlichen Strukturen für die Vielfalt von Menschen und die gleichberechtigte Teilhabe aller an den gesellschaftlichen Ressourcen.³ Beispiel dafür ist das Konzept einer inklusiven kommunalen Verwaltung.⁴

¹ Entnommen aus DRK (2012): „Inklusive Schule – Beiträge der Jugendsozialarbeit“. Handreichung, Autorin: Tina Alicke, S. 47.

² United Nations, Committee on the Rights of the Child: General Comment No. 9 (2006). The rights of children with disabilities, lfd. Nr. 66 ff.

³ Eine Abgrenzung des Konzeptes der Inklusion von denen der Integration und Diversity findet sich in: Tina Alicke (2012): Integration – Diversity – Inklusion, in: Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (Hg.) (2013): Inklusion – Integration – Diversity. Wie kann die Jugendsozialarbeit Vielfalt fördern und Diskriminierung entgegenreten? Beiträge zur Jugendsozialarbeit, Ausgabe 3, S. 7–13.

⁴ Zum Beispiel Deutscher Verein für kommunale und private Fürsorge e. V. (Hg.) (2013): Inklusion vor Ort. Der Kommunale Index für Inklusion – ein Praxishandbuch. Berlin.

Die Präambel der UN-Kinderrechtskonvention bezieht sich mehrfach auf das Recht „aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft“ auf alle von den Vereinten Nationen in den grundlegenden Menschenrechtsdokumenten verankerten Rechte und Freiheiten. Die Präambel macht deutlich, dass die UN-Kinderrechtskonvention als Ganzes ein Beitrag zur Erfüllung dieses Rechts auf Gleichheit und zum Abbau von Diskriminierung mit Bezug auf das (junge) Alter und die damit verbundene Schutzbedürftigkeit ist.

Im Folgenden wird anhand der allgemeinen Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention dargestellt, wie eng verknüpft diese Prinzipien mit den verschiedenen Grundlinien des Inklusionskonzeptes sind. Mit Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention soll deutlich werden, dass das Konzept der Inklusion als Zielvorstellung eine Ausformulierung grundlegender menschenrechtlicher Prinzipien ist, aus der Folgerungen für die Gestaltung gesellschaftlicher Strukturen in verschiedenen Bereichen abgeleitet werden.

Mit Bezug auf die allgemeinen Prinzipien wird zudem exemplarisch auf konkrete Handlungsbedarfe hingewiesen.

II. Die allgemeinen Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention und ihr Bezug zum Konzept der Inklusion

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat Artikel 2 (Diskriminierungsverbot), Artikel 3 (Vorrang des Kindeswohls), Artikel 6 (Recht auf Leben und Entwicklung) und Artikel 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens) als allgemeine Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention bezeichnet.

Für diese allgemeinen Prinzipien gilt, dass sie unmittelbare Anwendbarkeit besitzen. Das bedeutet: Jeder Rechtsanwender in Deutschland kann sich in Bezug

auf die allgemeinen Prinzipien unmittelbar auf die UN-Kinderrechtskonvention berufen – eine Umsetzung in nationales Recht ist für die genannten vier Artikel nicht erforderlich.⁵

II.1 Das Diskriminierungsverbot – Inklusion bedeutet: alle Rechte für jedes Kind

„Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen und sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.“⁶

Mit dem Diskriminierungsverbot nimmt die UN-Kinderrechtskonvention das Prinzip der allgemeinen Menschenwürde auf, das alle Menschenrechtsdokumente durchzieht und in Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷ niedergelegt ist: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

Nichtdiskriminierung als wesentlichen Bestandteil von Inklusion für Kinder⁸ umzusetzen, ist die zentrale Pflicht aller

Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention. Dies wird mit dem zweiten Satz der UN-Kinderrechtskonvention an der wichtigsten Stelle der Konvention – gleich nach der Beschreibung, was ein Kind im Sinne der Konvention ist – deutlich gemacht.

Das Diskriminierungsverbot konkretisiert das grundlegende Prinzip der allgemeinen Menschenwürde. Mit dem offenen Merkmalkatalog macht es deutlich, dass kein Grund oder Merkmal, der oder das zum Ausschluss von Kindern von der Wahrnehmung ihrer Rechte führen könnte, zulässig ist: „oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“.

Der Artikel 2 der UN-KRK gilt immer im Zusammenwirken mit einem spezifischen in der Konvention genanntem Recht, wie z. B. dem Recht auf Bildung oder dem Recht auf bestmögliche Gesundheit.⁹ Dieser umfassende Bezug des Diskriminierungsverbots auf alle in der Konvention niedergelegten Kinderrechte verweist darauf, dass die derzeitige fachpolitische Diskussion zur Inklusion von Kindern mit Behinderung in Bildung und Erziehung¹⁰ nur eines von einer Vielzahl von Handlungsfeldern anspricht, die im Kontext von Inklusion aufzugreifen sind. Bei Inklusion geht es nicht nur um die Rechte von Kindern mit Behinderungen, sondern um alle Rechte für jedes einzelne Kind. Das bedeutet: Bei Inklusion und bei der Abschaffung von Exklusionsmechanismen

⁵ Vgl. Lorz, Ralph Alexander (2003): „Der Vorrang des Kindeswohls nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung“, National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, Band VII der Reihe „Die UN-Konvention umsetzen ...“.

⁶ Vereinte Nationen: Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 2, Absatz 1.

⁷ Vereinte Nationen: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (A/RES/217, UN-Doc.217/A-(III)) 1948.

⁸ Im vorliegenden Artikel wird der Begrifflichkeit der UN-Kinderrechtskonvention gefolgt, die alle nicht volljährigen Menschen als Kind bezeichnet. Mit „Kind“ oder „Kinder“ sind im gesamten Artikel also Kinder und Jugendliche, Mädchen, Jungen und intersexuelle junge Menschen gemeint.

⁹ Vgl. Cremer, Hendrik: Art. 2 der UN-Kinderrechtskonvention [Diskriminierungsverbot]. Chancen und Grenzen dieses Grundsatzes, Thesenpapier zum Vortrag beim 12. Offenen Forum der National Coalition: „Kein Kind zurücklassen ...“ am 7. September 2006.

¹⁰ Zum Beispiel im 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (2003), S. 370 ff.



und -strukturen geht es beispielsweise auch um die umfassenden Rechte von Flüchtlingskindern, um die umfassenden Rechte von Kindern in Armutslagen, von intersexuellen Kindern oder um die Rechte von Kindern straffälliger Eltern.

Wie komplex die Handlungsanforderungen an eine Annäherung an Inklusion sind und welche Veränderungsprozesse für Organisationen damit verbunden sind, machen die bisher vorliegenden Indizes für Inklusion deutlich, z. B. für Inklusion in der Schule¹¹ oder für Inklusion in der Kindertagesbetreuung.¹² Angesichts der Vielzahl der Ebenen, der Mitwirkenden, der anzugehenden Themen und der Prozesse und angesichts der Langfristigkeit des Veränderungsprozesses brauchen alle Beteiligten viel Optimismus dahingehend, dass sich jeder Schritt lohnt. Bestrebungen, das Aufgabenpaket auf nur eine Zielgruppe oder nur ein Handlungsfeld einzuzugrenzen und damit den Zugang zu erleichtern, sind angesichts dessen nachvollziehbar, letztlich aber nicht zielführend.

Durch das Diskriminierungsverbot der UN-KRK sind Gesetzgeber, Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung – auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene – verpflichtet, einerseits alle diskriminierenden Gesetze und Regelungen abzuschaffen. Andererseits sind die genannten Instanzen besonders verpflichtet, strukturelle Benachteiligungen und

versteckte Diskriminierungen abzubauen. Sie sollen anhand von konkreten Datenerhebungen regelmäßig überprüfen, ob nicht bestimmte Gruppen von Kindern bei der Inanspruchnahme ihrer Rechte benachteiligt werden, und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergreifen. Dies können auch sogenannte positive Maßnahmen (affirmative action) sein, die bestehende Diskriminierungen und Ausschlussmechanismen ausgleichen sollen und so lange, wie erforderlich, eine Gruppe bevorzugen können.¹³

Der im Diskriminierungsverbot verankerte Träger der Verantwortung findet sich gleichermaßen im Konzept der Inklusion: Das Konzept der Inklusion richtet den Blick auf die gesellschaftlichen Strukturen und die dafür Verantwortlichen, die einem Menschen Zugehörigkeit und Teilhabe ermöglichen sollen – und nicht etwa auf die von möglicher Exklusion betroffenen Personen, die sich anzupassen hätten.

Exemplarische aktuelle Handlungs- erfordernisse für mehr Inklusion – abgeleitet aus dem Diskriminierungsverbot der UN-KRK

Abbau von gesetzlich festgelegten oder strukturell angelegten Diskriminierungen

In seinen Abschließenden Bemerkungen zum letzten Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der Kinderrechts-

konvention weist der UN-Ausschuss für die Rechte der Kinder unter Bezugnahme auf das Nichtdiskriminierungsgebot auf zwei Gruppen hin, die in Bezug auf den Zugang zu Bildung, Gesundheit und Entwicklung benachteiligt werden: Kinder mit Behinderungen und Kinder mit Migrationshintergrund.¹⁴ Darüber hinaus führen die Abschließenden Bemerkungen unter Bezugnahme auf spezifische Kinderrechte eine Reihe von weiteren Diskriminierungen auf.

Handlungsbedarfe ergeben sich beispielsweise hinsichtlich gesetzlich festgelegter Diskriminierungen:

- die Verweigerung von mit einheimischen Kindern gleichberechtigter umfassender gesundheitlicher Versorgung, Teilhabeleistungen bei Behinderung und Zugang zu Bildung für Kinder, die dem Asylbewerberleistungsgesetz unterworfen sind, mit einer Duldung oder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität leben;¹⁵
- die gesetzliche Ermöglichung und Anwendung von Abschiebehaft bis zu 18 Monaten für Kinder. Abschiebehaft stellt mit der Unterbrechung des Kontaktes zur Gesellschaft eine extreme Form der Exklusion dar;
- die Verweigerung des Besuchs der Regelschule für Kinder mit Behinderungen durch die Schulgesetze der Länder – und die mangelnde Fähigkeit der Regelschulen, eine inklusive, an den jeweiligen Fähigkeiten und Bedarfen der Kinder orientierte Bildung sicherzustellen. Nach wie vor besuchen ca. zwei Drittel aller Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Förderschule.¹⁶

Handlungsbedarfe ergeben sich ebenso in Bezug auf eher strukturell angelegte Diskriminierungen:

- die unterschiedliche Zuordnung von Hilfebedarfen von Kindern mit seelischer Behinderung einerseits und von

¹¹ Boban, Ines/Hinz, Andreas (2003): Index für Inklusion. Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln. Halle/Wittenberg.

¹² Booth, Tony/Ainscow, Mel/Kingston, Denise (2006): Index für Inklusion. (Tageseinrichtungen für Kinder) Lernen, Partizipation und Spiel in der inklusiven Kindertageseinrichtung entwickeln. Deutschsprachige Ausgabe, herausgegeben von der GEW, Frankfurt/M.

¹³ Vgl. United Nations, Committee on the Rights of the Children: General Comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), lfd. Nr. 41.

¹⁴ Vgl. United Nations, Committee on the Rights of the Child: Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany, lfd. Nr. 24 f.

¹⁵ Vgl. auch Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (2014): Jungen Flüchtlingen Bildung und Ausbildung sichern! Forderungen der Jugendsozialarbeit zur Verbesserung der Situation junger Menschen ohne langfristig gesicherten Aufenthalt in Deutschland.

¹⁶ Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hg.) (2014): Bildung in Deutschland 2014. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen. Bielefeld, S. 171.



Wie komplex die Handlungsanforderungen an eine Annäherung an Inklusion sind und welche Veränderungsprozesse für Organisationen damit verbunden sind, machen die bisher vorliegenden Indizes für Inklusion deutlich, z. B. für Inklusion in der Kindertagesbetreuung. (Foto: istockphoto.com)

Kindern mit anderen Behinderungen andererseits zu verschiedenen Sozialgesetzbüchern und die daraus entstehenden Hindernisse für bedarfsgerechte Hilfen,

- hohe bürokratische Hürden in den Antragsverfahren zur Sicherung der materiellen Existenz für Kinder – so wird im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets zum SGB II nur für ein Drittel der leistungsberechtigten Kinder die Förderung zum Mittagessen beantragt, für nur ca. 17 Prozent wird der Zuschuss zum Schulausflug und für nur ca. 12 Prozent werden Leistungen zur Förderung sozialer und kultureller Teilhabe beantragt.¹⁷

Befähigung der Handelnden in Richtung Nichtdiskriminierung

Der Abbau von Diskriminierung auf der gesetzlichen, strukturellen, diskursiven und persönlichen Ebene erfordert Veränderungen bei den jeweils handelnden Personen. Das gilt im Kontext von Inklusion und der UN-Kinderrechtskonvention, also für alle, deren Handeln Einfluss auf das Leben von Kindern nimmt. Möglichkeiten für solche Veränderungen bietet der aus den USA stammende und in Südafrika für die Erwachsenenbildung weiterentwickelte Anti-Bias-Ansatz, der hier beispielhaft und wegen seines umfassenden Ansatzes genannt wird. Trisch beschreibt den Anti-Bias-Ansatz in folgender Weise:

„Erstens thematisiert der Anti-Bias-Ansatz sowohl persönliche Voreingenommenheiten auf individueller Ebene als auch gesellschaftliche Schief lagen auf struktureller und diskursiver Ebene. In der Anti-Bias-Arbeit wird davon ausgegangen, dass ‚Diskriminierung (...) nicht allein von Vorurteilen Einzelner aus[geht], sondern (...) auf vorherrschenden gesellschaftlich geteilten Bildern, Bewertungen und Diskursen [basiert]. Dieser komplexe Zusammenhang reicht in vielen Fällen tief hinein in die institutionellen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen von Alltag und (pädagogischem) Handeln.‘

Zweitens thematisiert der Anti-Bias-Ansatz ausdrücklich auch die Funktionen von Vorurteilen und zeigt daran auf, dass das von verschiedenen Seiten angestrebte Anliegen der Vorurteilsfreiheit nicht realisierbar ist. Ein Ziel ist es, sich der eigenen Vorurteile bewusst zu werden und auf dieser Grundlage diskriminierendem Handeln entgegenzuwirken. Aus diesem Grund wird im Kontext der Anti-Bias-Arbeit auch häufig von ‚vorurteilsbewusster Bildung und Erziehung‘ gesprochen.

Drittens verweist die Wahl des Begriffs ‚Bias‘ darauf, dass alle Formen von Diskriminierung in den Blick genommen werden, etwa die Ausgrenzungen und Herabsetzungen von Menschen entlang der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, körperlicher und geistiger Gesundheit oder etwa der sozialen Schicht etc. Insbesondere sind dabei die vielschichtigen Verstrickungen und gegenseitigen Abhängigkeiten dieser verschiedenen Diskriminierungsformen untereinander von Bedeutung.¹⁸

¹⁷ Vgl. Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen (SOFI) e. V. (Hg.) (2014): Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Erster Zwischenbericht 28.2.2014. Göttingen, S. 210 ff.

¹⁸ Trisch, Oliver (2013): Der Anti-Bias-Ansatz – vorurteilsbewusste Bildungsarbeit als eine Voraussetzung für Inklusion, in: Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (Hg.): Beiträge zur Jugendsozialarbeit, Ausgabe 3. Berlin, S. 21–27. Bielefeld, S. 171.



II.2 Vorrang des Kindeswohls: Inklusion muss sich am Kindeswohl ausrichten

Der UN-Ausschuss unterstreicht in seinem Allgemeinen Kommentar zu Artikel 3 Absatz 1 (Vorrang des Kindeswohls bzw. der „best interests of the child“¹⁹) die Verpflichtungen, die den Staaten aus diesem Artikel erwachsen:

- zu sichern, dass das Kindeswohl bei jeder Handlung einer öffentlichen Institution, die Auswirkungen auf Kinder hat, angemessen einbezogen und entsprechend umgesetzt wird;
- zu sichern, dass das Kindeswohl bei allen Entscheidungen in Justiz, Verwaltung, Politik und Gesetzgebung vorrangig berücksichtigt wird, und dies auch jeweils explizit nachvollziehbar zu machen;
- zu sichern, dass das Kindeswohl auch in den Entscheidungen des privaten (gemeinnützigen und gewerblichen) Sektors, soweit sie Auswirkungen auf Kinder haben, vorrangig berücksichtigt wird.²⁰

Dabei weist der UN-Ausschuss darauf hin, dass vorrangige Berücksichtigung entsprechend Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK nicht absoluten Vorrang vor allen anderen Interessen oder Rechten anderer bedeutet. Der UN-Ausschuss unterstreicht jedoch, dass das Kindeswohl jeweils mit hoher Priorität gewichtet werden muss.

Diese umfassende Verpflichtung aller staatlichen und auch der nichtstaatlichen Akteure bezieht sich konsequenterweise auch auf alle Fragen im Zusammenhang mit Inklusion: Alle Maßnahmen, die zur

Inklusion beitragen sollen, müssen sich am Wohl der jeweils betroffenen Kinder ausrichten. Die Einschätzung dessen, was den Rechten und dem Wohl der betroffenen Kinder entspricht, gehört untrennbar zu Inklusion.

Zum Prozess der Einschätzung des Wohls des Kindes hat der UN-Ausschuss Hinweise gegeben. Zentrale Elemente dieses Einschätzungsprozesses sind: Er muss die Individualität des Kindes bzw. die Vielfalt von Kindergruppen und Lebenslagen berücksichtigen und damit inklusiv sein. Er muss die Sicht und Meinung des Kindes zur fraglichen Maßnahme einbeziehen. Er muss die verschiedenen Rechte des Kindes auf Schutz, Förderung und Beteiligung sichern und untereinander ausbalancieren.²¹

Inklusion und die Vorrangstellung des Wohls des Kindes stehen in einem sich gegenseitig verstärkenden und ergänzenden Verhältnis: Inklusion erfordert die systematische, auf alle Kinderrechte bezogene Einschätzung des Wohls des Kindes. Die Vorrangstellung des Wohls des Kindes vor anderen Erwägungen, wie Kosten, staatliche Interessen oder Interessen anderer, wiederum stärkt die Inanspruchnahme der Rechte durch das Kind und damit seine Teilhabe an den gesellschaftlichen Ressourcen. Aus der Vorrangstellung erwächst auch der Anspruch des Kindes, dass Barrieren, die die Wahrnehmung von Rechten behindern, abgebaut werden – auch wenn dies zusätzliche Ressourcen erfordert. Nicht zuletzt: Eine systematische Einschätzung des Wohls von Kindern lässt Inklusionsbedarfe deutlich werden.

Exemplarische aktuelle Handlungserfordernisse für Inklusion – abgeleitet aus dem Kindeswohlvorrang der UN-KRK

Aufnahme des Kindeswohlvorrangs in das Grundgesetz und in spezifische Gesetze

Mit der Aufnahme des Kindeswohlvorrangs in das Grundgesetz würde eine Beachtung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung bei Entscheidungen zu Maßnahmen, die Kinder betreffen, gestärkt. Zusätzlich kann es sinnvoll sein, in spezifischen Rechtsgebieten, in denen das Wohl des Kindes in besonderer Weise betroffen ist, die Vorrangstellung des Kindeswohls gesondert zu verankern. Dazu gehören sicher die Aufenthalts- und Asylgesetze, aber beispielsweise auch die gesetzlichen Vorgaben zu Strafgerichtsbarkeit und Strafvollzug, um bei straffälligen Müttern oder Vätern das Wohl ihrer Kinder vorrangig zu berücksichtigen.²²

An der UN-Kinderrechtskonvention ausgerichtete Kinder- und Jugendberichterstattung

Der vom Bund entsprechend § 84 SGB VIII regelmäßig zu erstellende Kinder- und Jugendbericht hat die Aufgabe, ein aktuelles Bild über die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland zu zeichnen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu machen. Damit erzeugt der Bericht auch ein Bild über das Wohl der jungen Menschen in Deutschland und zeigt darüber ebenfalls Handlungsbedarfe in Bezug auf Inklusion auf. Der 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, der als Gesamtbericht angelegt

¹⁹ Im Folgenden wird der Begriff „Kindeswohl“ bzw. „Wohl des Kindes“ nicht im eng gefassten, die Grenzen des Elternrechts umschreibenden Verständnis des deutschen Rechts benutzt, sondern im Sinne der „best interests of the child“ (Art. 3,1 UN-KRK), als Oberbegriff aller Rechte, die in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind und die das umfassende Recht des Kindes auf Leben und Entwicklung sichern sollen.

²⁰ Vgl. United Nations, Committee on the Rights of the Children: General Comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), lfd. Nr. 14.

²¹ Vgl. ebd., lfd. Nr. 48 ff.

²² Skutta, Sabine (2012): Mitbestraft? Die Rechte von Kindern inhaftierter Eltern, in: Nachrichtenendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, S. 532–537.

war, erwähnt die die Kinderrechte eklatant verletzenden gesetzlichen Exklusionsmechanismen gegenüber jungen Flüchtlingen nicht. Ein systematischer Blick auf die Rechte von Kindern, orientiert an der UN-Kinderrechtskonvention, würde helfen, „blinde Flecke“ zu vermeiden. Die Kinder- und Jugendberichterstattung der Bundesregierung sollte sich deswegen stärker als bislang systematisch an der UN-Kinderrechtskonvention orientieren und mit den Prozessen der Berichterstattung und des Monitorings zur Kinderrechtskonvention verknüpft sein. Für Berichte von Landesebene oder von kommunaler Ebene zur Lage von jungen Menschen gilt dies natürlich gleichermaßen²³, ebenso wie es erforderlich ist, Daten über die Angebote des privaten – gewerblichen und gemeinnützigen – Sektors für Kinder so zu erheben, dass Diskriminierungen deutlich werden und Exklusionsmechanismen abgebaut werden können.²⁴

Angebot von systematischer Kindeswohlinschätzung für junge Menschen und ihre Eltern durch die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe ist durch § 1 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII verpflichtet, dazu beizutragen, „Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“. Dazu bedarf es einer spezifischen Aufmerksamkeit für Benachteiligungen und für die daraus resultierenden Hindernisse für die Wahrnehmung der in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte. Eine regelmäßige kinderärztliche Vorsorgeuntersuchung zum Gesundheitszustand ist inzwischen Selbstverständlichkeit für Eltern und Kinder geworden – ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe an Eltern

und Kinder zu einem umfassenden kinderrechteorientierten „Kindeswohl(selbst)check“ mit nachfolgenden Förder- und Unterstützungsangeboten ist derzeit noch recht illusorisch. Erste Ansätze dazu finden sich in den Entwicklungsgesprächen mit Eltern, die in der Kindertagesbetreuung angeboten werden.

II.3 Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung und Inklusion

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes will Entwicklung als breites und ganzheitliches Konzept verstanden wissen, das sich nicht nur beispielsweise auf die körperliche Entwicklung des Kindes bezieht, sondern ebenso auf seine geistige, spirituelle, moralische, seelische und soziale Entwicklung. Das Recht auf Leben und Entwicklung nach Artikel 6 der UN-KRK muss dementsprechend durch eine breite Palette an Maßnahmen umgesetzt werden, die sich auf alle genannten Dimensionen bezieht.

Inklusion erfordert, dass alle Kinder dieses breit angelegte Recht in Anspruch nehmen und in gleicher Weise daran teilhaben. Damit verbindet sich für alle Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz von Kindern die Aufgabe zu überprüfen, ob alle Kinder die Möglichkeit haben, an ihren Angeboten und Leistungen teilzuhaben oder ob es systematische Barrieren gibt, die diese Teilhabe erschweren. Dem Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung entspricht in der oben angeführten Zusammenfassung des Konzepts von Inklusion die Grundlinie der Chancengleichheit.

Exemplarische aktuelle Handlungserfordernisse für Inklusion – abgeleitet aus dem Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung

Kinder- und Jugend(bildungs)arbeit muss sich inklusiv öffnen

Im Parallelbericht der Zivilgesellschaft zur UN-Behindertenrechtskonvention wird auf die Begrenzungen hingewiesen, die sich für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der außerschulischen Bildung ergeben: „Kinder und Jugendliche sind zur Gestaltung ihrer Freizeit auf Unterstützung angewiesen. Fahrdienste und Begleitpersonen stehen nicht/nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung. Anspruchsberechtigungen (z. B. Übernahme der Fahrt- bzw. Betreuungskosten) sind sozialrechtlich nicht eindeutig definiert und je nach Kostenträger budgetiert. Die Mitgliedschaft in Vereinen, v. a. Sportvereinen, stellt aufgrund der Leistungsorientierung eine Hürde dar. Die organisierten Freizeitangebote für (junge) Menschen mit Behinderungen sind in der Regel an Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe angebunden. Insbesondere sogenannte integrative Angebote sind spendenfinanziert. Darüber hinaus bestehen wenig Freizeit- oder Ferienangebote, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen berücksichtigen.“²⁵

Stärkung der Beratungsangebote zum Schutz von Kindern vor (sexueller) Gewalt für die Arbeit mit Betroffenen mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund

Der UN-Ausschuss weist in seinen Abschließenden Bemerkungen zum letzten Bericht Deutschlands zur Umsetzung

²³ Vgl. ebd., lfd. Nr. 15 b) und e).

²⁴ Vgl. United Nations, Committee on the Rights of the Child: General comment No. 16 (2013) on State obligations regarding the impact of the business sector on children's rights, lfd. Nr. 14.

²⁵ BRK-ALLIANZ (Hg.) (2013): Allianz der deutschen Nichtregierungsorganisationen zur UN-Behindertenrechtskonvention. Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion! Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland, S. 16.



der UN-KRK auf den ungleichen Zugang von Kindern mit Migrationshintergrund und Kindern mit Behinderungen, die von sexueller Gewalt betroffen sind, zu Beratungseinrichtungen hin und fordert die Bundesregierung auf, zur Abhilfe die notwendigen Ressourcen bereitzustellen.²⁶

II.4 Inklusion und das Recht auf Beteiligung

Mit Artikel 12 UN-KRK wird dem Kind das umfassende Recht zur Beteiligung in allen es betreffenden Angelegenheiten und die Berücksichtigung seiner Meinung zugesichert. Damit ist verbunden, dass Äußerungen seines Willens ermutigt und gefördert werden und dass das Kind Einfluss auf Entscheidungen nehmen kann.

Mit dem Prinzip der Beteiligung betont die UN-KRK die bedeutsame Rolle, die das Kind als Subjekt für die Umsetzung seiner Rechte einnimmt. Rechte zu haben und über die Ausgestaltung und Verwirklichung mitzuentcheiden, gehören untrennbar zusammen, auch für sehr junge Kinder oder Kinder, die sich aus anderen Gründen (noch) nicht in den erwachsenen Diskursformen äußern können. Hier sind, so der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Geduld, Empathie, Kreativität und Verständnis der Erwachsenen für die eigenen Kommunikations- und Ausdrucksformen und die spezifischen Interessenlagen des Kindes gefragt. Wenn es um Entscheidungen geht, die spezifische Gruppen von Kindern (z. B. Kinder mit Behinderungen oder Flüchtlingskinder) betreffen, müssen genau diese Kinder beteiligt werden.²⁷

Die Zielvorstellung einer inklusiven Gesellschaft erfordert entsprechend der Kinderrechtskonvention, dass Kinder überhaupt an den gesellschaftlichen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen beteiligt sind und dass dies für Kinder verschiedener Gruppen gesichert ist.

Darüber hinaus ist die Berücksichtigung der Meinung und des Willens des Kindes ein unabdingbarer und verpflichtender Bestandteil der Bestimmung des Kindeswohls, das allen (der Inklusion dienenden) Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorausgehen muss.²⁸

Exemplarische aktuelle Handlungserfordernisse – abgeleitet aus dem Recht auf Beteiligung

Sicherung der Verständigung für Kinder

Um Beteiligung für das Kind oder eine Gruppe von Kindern umzusetzen, muss als Grundvoraussetzung eine differenzierte Verständigung zwischen den betroffenen jungen Menschen (oder ihren Eltern) und den jeweils verantwortlichen Personen sichergestellt sein. Sprache ist insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur Mittel der Kommunikation, sondern Mittel der Leistung, und damit wird eine differenzierte Verständigung zur Kernfrage der Leistungserbringung. Derzeit werden beispielsweise die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII und die ihr vorausgehende Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII sehr oft auf der Grundlage nur rudimentärer Verständigung oder mithilfe fachlich unqualifizierter oder persönlich involvierter Übersetzenden aus dem sozialen Umfeld der betroffenen Familien durchgeführt. Dies

beeinträchtigt die Qualität der oft zum Schutz der Kinder durchgeführten Maßnahmen. Ähnliches gilt für Gesundheitsversorgung oder Eingliederungsmaßnahmen.

Die gute Beherrschung der deutschen Sprache zur De-facto-Voraussetzung der Inanspruchnahme zu machen, verletzt das Recht auf Beteiligung ebenso wie das Diskriminierungsverbot. Das betrifft insbesondere Flüchtlingskinder und ihre Familien.

Die Sicherung einer differenzierten Verständigung durch die Kostenübernahme für qualifizierte Sprach- und Kulturmittler bei Maßnahmen, die das Kind in für sein Leben wesentlichen Angelegenheiten betreffen, sollte deshalb gesetzlich abgesichert werden. Beispiel für eine solche Regelung ist der § 17 Absatz 2 SGB I, der für das gesamte Sozialrecht für Menschen mit einer Hörbehinderung die verpflichtende Kostenübernahme für Kommunikationshilfen durch die zuständigen Leistungsträger regelt.

Verankerung der Beteiligungsrechte von Kindern in Maßnahmen der Eingliederungshilfe, bei schulischen Maßnahmen und in der Gesundheitsversorgung

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz sind die Beteiligungsrechte von Kindern in Einrichtungen, für die eine Betriebslaubnis erforderlich ist, gestärkt worden. Ähnliche Vorgaben fehlen für andere Einrichtungen, beispielsweise der Eingliederungshilfe und des Gesundheitswesens, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten. Kinder mit Behinderungen oder Erkrankungen sind, sofern sie in Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder der Gesundheitsversorgung betreut oder versorgt werden, in der Wahrnehmung ihres Rechts auf Beteiligung benachteiligt.

²⁶ Vgl. United Nations, Committee on the Rights of the Child: Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany, lfd. Nr. 34 f.

²⁷ Vgl. United Nations, Committee on the Rights of the Child (2005): General Comment No. 7 Implementing child rights in early childhood.

²⁸ Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte des Kindes: Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009): Das Recht des Kindes, gehört zu werden. Dt. Übersetzung, S. 17.

Fazit

Inklusion mit Blick auf Kinder ist eine Zielbestimmung, die sich aus der UN-Kinderrechtskonvention und weiteren menschenrechtlichen Vorgaben ableitet. Insbesondere das Diskriminierungsverbot und die spezifisch ausformulierten Rechte von vulnerablen Kindern in besonders belastenden Lebenssituationen stehen im Fokus dieser Zielbestimmung. Daraus folgt die Notwendigkeit, Politik, die Kinder betrifft, und Angebote für Kinder systematisch auf die Einhaltung des Diskriminierungsverbotes, des Kindeswohlvorrangs und des Beteiligungsgebots zu überprüfen. Die vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes von der Bundesregierung geforderten Koordinierungsmechanismen, eine kinderrechtsorientierte Datenerhebung und die unabhängige Monitoringstelle für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention²⁹ sind zentrale Elemente einer solchen systematischen Überprüfung und der daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen. Die ebenfalls vom UN-Ausschuss von Deutschland zum wiederholten Male geforderte Aufnahme der Kinderrechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung sowie des Kindeswohlvorrangs in das Grundgesetz³⁰ wäre der zentrale Mechanismus, um auf allen politischen Ebenen und gleichermaßen für den staatlichen wie den privaten Sektor die Nichtdiskriminierung von Kindern zu sichern und damit dem Leitbild Inklusion für alle Kinder näherzukommen.

²⁹ United Nations, Committee on the Rights of the Child: Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany, 2014, lfd. Nr. 11–18.

³⁰ Ebd., lfd. Nr. 10.

Sozialgesetzbuch VIII

auf dem Stand des Kinder- und Jugendhilfe-
verwaltungsvereinfachungsgesetzes – KJVVG
– Gesamttext und Begründungen –

mit zentralen Aspekten
zum Bundeskinder-
schutzgesetz und
aktueller Kosten-
beitragsverordnung



Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetzes (KJVVG) hat die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ die „SGB-VIII-Broschüre“ komplett neu überarbeitet.

Die vorliegende Broschüre enthält den Gesetzestext auf dem Stand des KJVVG, das im Hinblick auf die neuen Regelungen zum Kostenbeitragsrecht am 3. Dezember 2013 und im Übrigen am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Zusätzlich und wie gewohnt sind die Informationen aus der Gesetzesbegründung, der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung enthalten. Des Weiteren wurden in der neuen Broschüre die Informationen zur Ersten Verordnung zur Änderung der Kostenbeitragsverordnung sowie die neue Kostenbeitragstabelle aufgenommen.

Beibehalten wurden zentrale Aspekte zum Bundeskinderschutzgesetz. Dies sind insbesondere die Neuregelungen bzw. Änderungen durch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und des SGB VIII mit den entsprechenden Informationen aus der Gesetzesbegründung.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ bietet mit dieser Publikation der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe gebündelte Informationen zu den Gesetzesänderungen, einschließlich des Verlaufs des Gesetzgebungsverfahrens, der fachlichen Hintergründe sowie gesetzgeberischen Motive.

Die Broschüre kann über den Online-Shop der AGJ unter www.agj.de/Buecher-Broschueren-Materialien.326.0.html, 7,- Euro zzgl. Versandkosten (ISBN 978-3-943847-05-5) bestellt werden.